

Anforderung von Kontoauszügen

Das Jobcenter Steinburg benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen in diesem Zusammenhang auch Ihre Kontoauszüge. Um Ihre Hilfebedürftigkeit feststellen zu können, sind Kontoauszüge vorzulegen. Diese Verpflichtung wird durch den Sozialdatenschutz nicht eingeschränkt. Das Bundessozialgericht hat dies in einem Urteil bestätigt. Bei einem Erstantrag und bei einem Folgeantrag werden dabei in der Regel die lückenlosen Kontoauszüge der letzten sechs Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, benötigt. Im Einzelfall können aber auch ältere Kontoauszüge bzw. Kontoauszüge über einen längeren Zeitraum benötigt werden.

Sie können bestimmte Empfänger von Zahlungen schwärzen, z. B. Beiträge zu Parteien, Verbänden oder Religionsgemeinschaften. Bitte haben Sie Verständnis, dass dieser besondere Schutz nur für den Empfänger der Zahlung gilt, nicht jedoch für die Höhe des überwiesenen Betrages.

Bitte schwärzen Sie, in Ihrem eigenen Interesse, nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die von Ihnen gefertigten Kopien, da unter Umständen sonst die Originalkontoauszüge ihre Beweiskraft verlieren können.

Wichtig ist, dass Sie die Originale stets vollständig zur Antragsabgabe mitbringen. **Wir empfehlen Ihnen, zur Prüfung der Unterlagen einen Termin mit uns zu vereinbaren.**

Damit Sie keine für die Antragsbearbeitung erheblichen Daten schwärzen, beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:

1. Haben – Buchungen (Einnahmen)

Einnahmen des Kontoinhabers dürfen vorab nicht geschwärzt werden, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen ist.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, das heißt von Einnahmen, kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 SGB I führen, da nach § 11 SGB II grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfestellung zu berücksichtigen ist.

2. Soll – Buchungen (Abbuchungen)

Bei Ausgaben, zu denen Sie im Antragsvordruck befragt wurden, z.B. Einzahlung in eine kapitalbildende Lebensversicherung, Bausparvertragseinzahlung usw., ist eine Schwärzung auch bei geringeren Beträgen unzulässig.

Bei Abbuchungen mit Beträgen über 50 EUR bitte vorab nichts schwärzen.

Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Kontoständen (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt und Versicherungsbeiträge usw.).

Schwärzungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Beispielsweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" sollte lesbar bleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Sollten Sie selbstständig tätig sein, ist die Schwärzung der Betriebsausgaben nicht möglich.

Wenn Sie unsicher sind, ob in Ihrem Fall eine Schwärzung zulässig ist, beraten wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.